



Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Vom 29. April 2021

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat in ihrer Sitzung am 20. März 2021 aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nr. 11 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVOB. M-V S. 637) folgende Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern beschlossen:

§ 1 Schlichtungsstelle

Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat eine unabhängige Schlichtungsstelle für Streitigkeiten eingerichtet, die sich aus behaupteten ärztlichen Behandlungsfehlern ergeben. Diese führt den Namen „Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern“.

§ 2 Aufgabe und Zielsetzung

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, eine zeitnahe, unabhängige und neutrale Begutachtung von ärztlichen oder ärztlich zu verantwortende Behandlungen, die im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern stattgefunden haben, hinsichtlich möglicher Behandlungsfehler durchzuführen. Bei Feststellung eines Behandlungsfehlers wird eine Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abgegeben. Ziel ist die Förderung einer einvernehmlichen außergerichtlichen Streitbeilegung.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Schlichtungsstelle sind Fachärzte mit langjähriger Berufserfahrung und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt.

(2) Die ärztlichen und juristischen Mitglieder der Schlichtungsstelle üben ihre Tätigkeit ehren- oder hauptamtlich aus. Der Vorsitzende und die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch den Vorstand der Ärztekammer für die Dauer von fünf Jahren berufen und werden der Kammerversammlung bekannt gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Berufung mit der Zustimmung des Mitgliedes. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(3) Wer dem Vorstand der Ärztekammer angehört, darf nicht Mitglied der Schlichtungsstelle sein.

§ 4 Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

§ 5 Verfahrensbeteiligte, Antragsberechtigung

(1) Beteiligte und zugleich Antragsberechtigte sind:

a) der Patient, der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers und einen dadurch verursachten Gesundheitsschaden vermutet; im Falle seines Todes dessen Erbe/n.

b) der in Anspruch genommene Arzt oder die Behandlungseinrichtung (z.B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, sonstige ärztlich geleitete Einrichtung), für die der Arzt tätig geworden ist.

c) die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung des Arztes oder der Behandlungseinrichtung, für die der Arzt tätig geworden ist.

(2) Die Beteiligten können sich vertreten lassen.

§ 6 Verfahrensvoraussetzungen, Verfahrenshindernisse

(1) Das Verfahren findet auf Antrag nach Zustimmung aller Beteiligten statt. Die Zustimmung kann jederzeit zurückgenommen werden.

(2) Die Schlichtungsstelle nimmt kein Verfahren auf:

a) solange ein Zivilprozess wegen des zur Begutachtung gestellten Sachverhaltes anhängig ist und nicht gemäß §§ 251, 278, 278a der Zivilprozessordnung ruht,

b) wenn ein Zivilgericht bereits rechtskräftig über den zur Begutachtung gestellten Sachverhalt entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich erledigt wurde,

c) solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren wegen derselben Tatsachen anhängig ist,

d) wenn der behauptete Behandlungsfehler im Zeitpunkt der Antragstellung länger als zehn Jahre zurückliegt. Dies gilt unabhängig von dem Zeitpunkt der Kenntnis des Geschädigten oder dessen gesetzlichen Vertreters.

(3) Tritt ein Verfahrenshindernis gemäß Absatz 2 nach Anrufung der Schlichtungsstelle ein, ist das Verfahren in der Regel einzustellen.

(4) Die Schlichtungsstelle kann die Durchführung des Verfahrens ablehnen, wenn erkennbar kein oder nur ein geringfügiger Schaden eingetreten oder zu erwarten ist.

§ 7 Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten

(1) Die Verfahrensbeteiligten verpflichten sich,

a) zur Aufklärung des Sachverhalts alle zur Beurteilung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen,

- b) eine Schweigepflichtentbindungserklärung nach Vorgabe der Schlichtungsstelle zu erteilen,
- c) an der Sachverhaltsklärung gemäß Vorgabe der Schlichtungsstelle (z.B. Fragebogen) aktiv mitzuwirken.

(2) Kommt ein Verfahrensbeteiligter trotz Aufforderung der Schlichtungsstelle seinen Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 nicht nach, wird das Verfahren eingestellt.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Verfahren ist schriftlich. Im Einzelfall kann der Sachverhalt mit den Beteiligten mündlich erörtert werden.

(2) Eine Zeugen- oder Parteivernehmung findet nicht statt.

(3) Die medizinische Behandlung wird auf der Grundlage der beigezogenen Behandlungsdokumentation geprüft. Die Prüfung ist umfassend und nicht durch Anträge beschränkt.

(4) Grundsätzlich wird das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt, der kein Mitglied der Schlichtungsstelle ist.

(5) Vor Beauftragung eines Sachverständigen erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, sich zu dessen Person und zu den vorgesehenen Beweisfragen zu äußern.

a) Für die Ablehnung eines Sachverständigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend. Es entscheidet die Gutachterstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

b) Die Beteiligten können zur Fragestellung an den Sachverständigen Anregungen vortragen. Die Abfassung des endgültigen Gutachtenauftrages obliegt der Schlichtungsstelle. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass das Gutachten sich mit dem Vorbringen der Beteiligten auseinandersetzt und auf die haftungsrechtlich relevanten Gesichtspunkte bei der Beurteilung eingeht.

(6) Das Gutachten erhalten die Beteiligten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Entscheidet die Schlichtungsstelle allein auf Grundlage interner Meinungsbildung, so erhalten die Beteiligten vorab die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

(7) Auf Grundlage der medizinischen Bewertung und der Stellungnahmen nimmt die Schlichtungsstelle eine abschließende Bewertung des Sachverhaltes vor. Die abschließende Bewertung enthält die Feststellung, ob ein medizinischer Behandlungsfehler vorliegt und dieser eventuelle Behandlungsfehler zu einem Gesundheitsschaden geführt hat.

§ 9 Datenschutz und Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

§ 10 Statistik

Die Schlichtungsstelle erfasst die Ergebnisse ihrer Arbeit statistisch in anonymisierter Form. Diese Ergebnisse gehen in eine bundesweite Auswertung ein und werden zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Fehlerprophylaxe verwendet.

§ 11 Patientenvertretung

(1) Der Vorstand der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern beruft einen ehrenamtlich tätigen Patientenvertreter.

(2) Der Patientenvertreter ist unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.

(3) Der Patientenvertreter ist kein Beteiligter des Verfahrens im Sinne von § 5.

(4) Aufgabe des Patientenvertreters ist eine allgemeine Interessenvertretung der Patientenschaft in der Schlichtungsstelle. Ihm ist Einblick in allgemeine verfahrensorganisatorische Abläufe zu gewähren. Bei konkreten Patientenbeschwerden mit formalen Beanstandungen zum Verfahrensablauf hat er auf Antrag des Patienten ein einzelfallbezogenes Akteneinsichtsrecht.

§ 12 Kosten

(1) Das Verfahren ist für Patienten kostenfrei.

(2) Die Kosten des Betriebes der Schlichtungsstelle trägt die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern. Die Haftpflichtversicherungen können sich an den Kosten beteiligen

(3) Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten, einschließlich der Kosten ihrer Vertretung selbst.

(4) Ist ein Haftpflichtversicherer beteiligt, übernimmt er die Honorarkosten für die Erstellung des Gutachtens. Anderenfalls trägt sie der Beteiligte unter § 5 Absatz 1b.

§ 13 Entschädigung der Mitglieder und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 Absatz 1 Satz 3 vom Vorstand berufenen Mitglieder der Schlichtungsstelle sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung sowie Reisekosten. Deren Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Entschädigung der Sachverständigen im Rahmen der Erstellung der Gutachten richtet sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Rechtsweg

Durch das Verfahren vor der Schlichtungsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern folgenden Kalendermonats in Kraft.

Rostock, 29. April 2021

gez. Prof. Dr. med. Andreas Crusius
Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern